

sehen Wettbewerbs zu unterstützen und die Bewegung um den Ehrentitel „Wasserwirtschaftlich vorbildlich arbeitender Betrieb“ zu fördern,

- bei der Qualifizierung der Werk tätigen auf wasserwirtschaftlichem und wasserrechtlichem Gebiet mitzuwirken.

#### §15

Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben ist der Wasserbeauftragte befugt:

- Gebäude, Räume und Anlagen des Betriebes zu betreten,
- von Mitarbeitern des Betriebes Auskünfte zu verlangen und Unterlagen einzusehen,
- Vorschläge für die Auszeichnung von Mitarbeitern für vorbildliche Leistungen auf dem Gebiet der Betriebswasserwirtschaft zu unterbreiten,
- Disziplinarmaßnahmen bei Verletzung wasserrechtlicher Vorschriften vorzuschlagen,
- bei Störungen oder Havarien, die zur Beeinträchtigung der Gewässer oder ihrer Nutzung führen können, Sofortmaßnahmen zu veranlassen.

#### §16

Die Leiter der Staatlichen Gewässeraufsicht der Wasserwirtschaftsdirektionen und Oberflußmeistereien können dem Wasserbeauftragten eines Betriebes gewässeraufsichtliche Aufgaben für Maßnahmen, die sich nur innerhalb des Betriebes auswirken können, übertragen. Die Übertragung ist schriftlich mit dem Leiter des Betriebes zu vereinbaren.

#### Zu § 12 des Wassergesetzes:

##### §17

(1) Die Betriebe haben mit der Ausarbeitung der Entwürfe der Fünfjahrpläne Konzeptionen zur rationellen Wasserverwendung auszuarbeiten, die vor den Wasserwirtschaftsdirektionen zu verteidigen sind. Grundlage dafür bilden Prozeßanalysen und die staatlichen Normative für den Brauchwassereinsatz und -verbrauch, die Wertstoffrückgewinnung und die Grenzwerte für die Abwasserinhaltsstoffe.

(2) Die Konzeptionen zur rationellen Wasserverwendung haben insbesondere zu enthalten:

- a) Entwicklung des Wasserbedarfes und -Verbrauches sowie des Abwasseranfalles,
- b) Maßnahmen zur Senkung des Wasserbedarfes und -Verbrauches und zur rationellen Wasserverwendung einschließlich des zu erreichenden ökonomischen Nutzens,
- c) Maßnahmen zur Abwasserbehandlung und Wertstoffrückgewinnung,
- d) Nachweis des effektiven Einsatzes der wasserwirtschaftlichen Grundfonds für die betriebliche Wasserversorgung und Abwasserbehandlung auf der Grundlage komplexer grundfondswirtschaftlicher Untersuchungen,
- e) geplante Forschungs- und Entwicklungsarbeiten zur rationellen Wasserverwendung und Wertstoffrückgewinnung.

(3) Die Konzeptionen zur rationellen Wasserverwendung sind jährlich durch Maßnahmepläne zu konkretisieren, die mit den Räten der Bezirke und den Wasserwirtschaftsdirektionen abzustimmen. Und durch die Leiter der zentralen Staatsorgane mit den Plandokumenten zu bestätigen sind.

#### Zu § 13 des Wassergesetzes:

##### §18

(1) Über die Errichtung von wasserwirtschaftlichen Anlagen als Gemeinschaftsanlagen und über die gemeinsame Nut-

zung von Gewässern und wasserwirtschaftlichen Anlagen entscheidet die Staatliche Gewässeraufsicht in Zusammenarbeit mit den Beteiligten und in Übereinstimmung mit dem Rat des Kreises oder Bezirkes<sup>1</sup>.

(2) Die Verpflichteten haben ihre Rechte und Pflichten vertraglich zu regeln. Wird keine Einigung erzielt, so entscheiden bei Betrieben, die dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes unterliegen, das Staatliche Vertragsgericht, im übrigen die Gerichte.

#### Zu § 16 des Wassergesetzes:

##### §19

(1) Wasserbilanzentscheidungen sind vom Gewässernutzer oder Bedarfsträger bei der Staatlichen Gewässeraufsicht so rechtzeitig zu beantragen, daß sie zur Bestätigung der Aufgabenstellung für die Vorbereitung einer Investition vorliegen. Bedarf es keiner Investition, ist die Wasserbilanzentscheidung spätestens 6 Monate vor der beabsichtigten Gewässernutzung oder Änderung derselben oder vor Abschluß, Änderung oder Aufhebung von Wasserlieferungs- oder Abwassereinleitungsverträgen zu beantragen. Die Staatliche Gewässeraufsicht kann Wasserbilanzentscheidungen auch ohne Antrag treffen.

(2) Der Antrag hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) vorgesehene örtliche Lage der Nutzung,
- b) beabsichtigte Wasserentnahme, anfallendes Abwasser nach Menge, Beschaffenheit und Zeit sowie Verwendungszweck oder beabsichtigter Aufstau oder beabsichtigte Absenkung,
- c) mögliche Auswirkungen der Nutzung,
- d) beabsichtigte Technologie der Betriebswasserwirtschaft unter Berücksichtigung der Einhaltung von Wasserbedarfsnormen, der Auslastung<sup>^</sup> und des effektiven Einsatzes vorhandener und geplanter wasserwirtschaftlicher Grundfonds sowie der vorgesehenen Behandlung oder Verwertung der Abwässer einschließlich Wertstoffrückgewinnung sowie Verwertung oder Deponie der Abprodukte.

Die Staatliche Gewässeraufsicht kann weitere Angaben fordern.

(3) Vor der Entscheidung ist eine Abstimmung mit dem Versorgungsträger vorzunehmen. Die beteiligten Staatsorgane, Betriebe und Bürger sind zu hören, soweit es zur Verhütung oder zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen erforderlich ist.

(4) Wasserbilanzentscheidungen gelten grundsätzlich für einen Zeitraum von 2 Jahren, wenn in der Entscheidung nichts anderes festgelegt ist.

##### § 20

(1) Die Wasserbilanzentscheidung enthält:

- a) Gewässernutzer oder Versorgungs- und Bedarfsträger,
- b) örtliche Lage der Nutzung,
- c) zulässige Entnahme-, Liefer-, Einleitungs- und Verlustmengen sowie Verwendungszweck,
- d) Entscheidungen zur Errichtung betrieblicher oder Gemeinschaftsanlagen, zur gemeinsamen Nutzung von Gewässern oder Anlagen oder zur Nutzung öffentlicher Wasserversorgungs- bzw. Abwasseranlagen,

<sup>1</sup> Für gemeinsame Investitionen gilt zur Zeit die Richtlinie vom 26. September 1972 über gemeinsame Investitionen (GBl. II Nr. 59 S. 642).